

Finanzordnung

der Partei Eine für Alle

29.11.2020

Mitglieder und Positionsbezeichnungen können unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Maskulinum bezeichnet werden. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

Der Landesschatzmeister verwaltet die zentralen Finanzen. Landes- und ggf. zukünftige Kreisschatzmeister gemeinsam bilden den Finanzrat. Dieser berät die Partei in allen Finanzfragen. Er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen der Partei.

§ 2 Haushaltsgrundsätze und Finanzplanung

(1) Einnahmen und Ausgaben der Landespartei müssen grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein – auch in der Finanzplanung. Es dürfen keinerlei Verbindlichkeiten eingegangen werden – Ausnahmen sind nicht gestattet. Die Finanzwirtschaft der Landespartei muss den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgen. Der Landesvorstand und der Landesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Landesvorstand stellt im Einvernehmen die Etats der Landespartei und die mittelfristige Finanzplanung der Landespartei auf. Dieser wird vom Landesvorstand dem Parteitag zur Beschlussfassung vorgelegt. Mindestens acht Wochen vor der Beschlussfassung durch den Parteitag muss der Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Finanzrat zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorgelegt werden. Der Finanzrat hat seine Aufgaben danach binnen zwei Wochen zu erfüllen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Landespartei sind den Mitgliedern des Landesvorstandes mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung im Landesvorstand über die Vorlage beim Parteitag schriftlich vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte muss ferner eine schriftliche Stellungnahme des Finanzrates beigefügt werden. Die vom Landesvorstand auf zur Vorlage auf dem Parteitag beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung müssen den Vorständen des Landesvorstandes und den Mitgliedern der Partei spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag übersandt und anschließend an den Parteitag veröffentlicht werden.

Finanzordnung

der Partei Eine für Alle

29.11.2020

§ 3 Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht

(1) Der jeweilige Vorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen in einem jährlichen Finanzbericht Rechenschaft zu geben. Gibt der Landespartei einen einheitlichen Rahmen dafür vor, ist dieser für alle Verbände verbindlich.

(2) Der Schatzmeister der Landespartei ist für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung samt Aufstellung des Finanzberichts verantwortlich; die Genehmigung ist Aufgabe des jeweiligen Vorstands. Aller Verbände der Gliederungen sind verpflichtet, Buchungen zeitnah vorzunehmen.

(3) Für die Zusammenführung der Rechnungslegungen aller Gliederungen ist die Landespartei zuständig. Die Landespartei kann jederzeit bestehende Verbände unterer Ebenen mit der Übernahme einzelner Aufgaben betrauen; Verbände unterer Ebenen können für ihre Unterverbände ebenso verfahren. Der Nachweis dafür ist von den beteiligten Verbänden als Beleg zur Rechnungslegung zu nehmen; in den Folgejahren ist darauf entsprechend zu verweisen.

(4) Alle übergeordneten Verbände bzw. die Landespartei sind berechtigt, Rechnungslegung und Finanzen von Untergliederungen jederzeit selbst oder durch beauftragte Personen zu prüfen. Der übergeordnete Verband bzw. die Landespartei ist bis zur Verabschiedung des endgültigen Rechenschaftsberichts und Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Finanzberichte sind von gewählten Rechnungsprüfern oder ersatzweise einem Wirtschaftsprüfer innerhalb von 6 Wochen nach Aufstellung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer prüfen den Finanzbericht und die Buchführung; insbesondere untersuchen sie, ob das Rechnungswesen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und interne Regeln (Satzung, Beschlüsse usw.) eingehalten wurden. Rechnungsprüfer können zur Überprüfung dieser Sachverhalte jederzeit Akteneinsicht verlangen. Prüfungen sind in Prüfberichten festzuhalten, die von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Bis 31.12.2020 beträgt der Mitgliedsbeitrag 5 EUR im Monat, alles weitere regelt die Beitragsordnung. Eine beitragsfreie Ehren-Mitgliedschaft kann nur der Parteitag zuerkennen.

Finanzordnung

der Partei Eine für Alle

29.11.2020

Beiträge sind jeweils im Voraus fällig und bei Fälligkeit unaufgefordert zu leisten. Werden Beiträge von anderen Personen übernommen, gelten die gezahlten Beträge als Spenden der Beitragsübernehmer; die begünstigte Person bleibt insoweit beitragsfrei.

§ 6 Zuwendungen, Zuwendungsbescheinigungen

(1) Für die Entgegennahme von Zuwendungen ist der Vorstand der Gliederung verantwortlich. Es soll Personen bestimmen, die in seinem Namen Einnahmen und Ausgaben tätigen; seine Verantwortung wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

(2) Zuwendungsbescheinigungen erstellt grundsätzlich nur die Landespartei; diese kann diese Aufgabe aber an untere Gliederungen delegieren. Nehmen Verbände Zuwendungen selbst entgegen, haben sie der Landespartei bis spätestens 5.1. des Folgejahres alle für Zuwendungsbescheinigungen notwendigen Daten schriftlich mitzuteilen und 10% der Zuwendungssumme als Anteil für Verwaltungskosten gutzuschreiben und zu überweisen.

(3) Landespartei, Kreisverbände und Ortsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über die Landespartei unverzüglich an das Präsidium des Baden-Württembergischen Landtages weiterzuleiten.

(4) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht der Landespartei unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders zu verzeichnen.

(5) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an das Präsidium des Baden-Württembergischen Landestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(6) Spendenbescheinigungen werden von der Landespartei, den Kreisverbänden und Ortsverbänden erteilt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden im Verhältnis

- 50% der Landespartei und
- 50% auf die Kreisverbände der Wahlkreise anteilig im Verhältnis der Wahlberechtigten der Wahlkreise (soweit nicht alle Wahlkreise mit Kreisverbänden besetzt sind, auch nur den Anteil, der bei Besetzung sämtlicher Wahlkreise entstünde) über alle verbleibenden Ebenen im gleichen Verhältnis.

Finanzordnung

der Partei Eine für Alle

29.11.2020

(7) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an die jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Landespartei. Der Landesschatzmeister beantragt jährlich zum 15. Januar für die Landespartei und die Gliederungen die Auszahlung der staatlichen Mittel. Der Finanzrat bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel zwischen der Landespartei und den Gliederungen vor.

§ 7 Zweckgebundene Budgets

Für bestimmte Aufgaben (Bewerber, Verbände, Arbeitskreise usw.) können bei der Landespartei jederzeit zweckgebundene Budgets beantragt werden. Dazu muss der Zweck und ein Budget-Verantwortlicher benannt werden. Dem Budget werden dann alle zweckgebundenen Einnahmen (Spenden mit Zweckbestimmung, anteilige staatliche Mittel lt. § 8 usw.) gutgeschrieben. Die Genehmigung der Budgets obliegt dem Finanzrat (Beschlussvorschlag) und dem Vorstand der Landespartei.

§ 8 Staatliche Mittel

Soweit staatliche Mittel im Zusammenhang mit Wahlen nicht anderweitig zweckgebunden zu verwenden sind, stehen sie der Landespartei zu. Erhalten unterstützte Einzelbewerber staatliche Mittel persönlich (Wahlzuschüsse), sollen sie diese zu 70% freiwillig für Rücklagen (§ 9) oder vom Landesvorstand als gleichwertig anerkannte Projekte spenden, falls der Landesvorstand dies so beschließt.

§ 9 Rücklagen/Zuschüsse (Bürgerprojekte, u.a.)

Zuführungen zu Rücklagen setzt der Landesvorstand fest; für einzelne Rücklagen ist ein Verteilungsschlüssel festzulegen. Der Landesvorstand kann dazu generelle Regelungen treffen.

Einzelheiten dazu regelt bei Bedarf der Landesvorstand. Aus der Rücklage für Bürgerprojekte werden vom Landesvorstand anerkannte Projekte gefördert. Sie sollen satzungsgemäße Ziele mustergültig umsetzen, wobei es sich auch um Projekte handeln kann, die mit anderen Organisationen, Wählergruppen oder Parteien gemeinsam finanziert werden. Die Verteilung der Förderung regelt der Landesvorstand mit Zustimmung des Vorstands.

Finanzordnung

der Partei Eine für Alle

29.11.2020

§ 10 Zuschüsse

Der Landesvorstand kann für besondere Leistungen gesonderte Zuschüsse beschließen, soweit die Rücklagen das zulassen. Es dürfen jedoch höchstens die Hälfte der Rücklagen dafür verwendet werden.

§ 11 Vermögen der Landespartei

(1) Sämtliche URLs der Landespartei sowie aller Verbände und Sonderorganisationen stehen unter dem Vermögensanspruch der Landespartei. Mitglieder, in deren Eigentum und/oder Besitz und/oder Verfügungsgewalt sich die URLs befinden, sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des Beschlusses des Landesvorstandes unentgeltlich und unverzüglich in Eigentum, Besitz und Verfügungsgewalt der Landespartei zu übertragen.

(2) Zur treuhänderischen Übernahme und treuhänderischen Verwaltung von unbeweglichem Vermögen sowie Forderungen und sonstigen Vermögenswerten Rechten der Landespartei sowie der Wahrnehmung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein ggf. bei Bedarf noch zu gründender Vermögensverwaltungsverein (VVV). Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands. Die Satzung des Vereins bedarf der Genehmigung durch den Parteitag. Der Vermögensverwaltungsverein legt dem Parteitag jährlich einen Geschäftsbericht vor. Finanzwirksame Beschlüsse des VVV e.V. bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.

§ 11 Verschwiegenheit

Alle Bewerber, Mitglieder und sonstige Mitarbeiter, alle Verbände einschl. Partnerverbände sowie alle Hilfspersonen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag der Genehmigung durch den Parteitag in Kraft.